

<u>Handreichung zu Befangenheitsgründen in Berufungsverfahren an der Technischen</u> <u>Universität Chemnitz</u> (vom Rektorat am 17.04.2019 beschlossene geänderte Fassung)

Die Rechtssicherheit von Berufungsverfahren setzt eine objektive Auswahl der Bewerber für den Berufungsvorschlag voraus. Eine hinreichende Objektivität erfordert persönliche Distanz aller am Berufungsvorschlag Mitwirkenden (Mitglieder der Berufungskommission, Gutachter) zu den Bewerbern. Es ist sicherzustellen, dass keine Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit von Mitwirkenden aufgrund nachvollziehbarer, tatsächlich feststellbarer Umstände bestehen.

Kommissionsmitglieder sowie Gutachter dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerber noch privat mit diesem in naher Verbindung stehen.

Im Rahmen jedes Berufungsverfahrens ist daher durch den Fakultätsrat und die Berufungskommission zu prüfen, ob eine Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit bei Mitgliedern der Berufungskommission oder bei angedachten Gutachtern in Betracht kommt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 und § 6 Abs. 4 Satz 4 der Berufungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 26. November 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 40/2018, S. 2654) gelten die Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über Ausschluss und Befangenheit entsprechend.

§ 20 VwVfG Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
- 1. wer selbst Beteiligter ist;
- 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
- 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
- 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
- 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
- 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:
- 1. der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- 2. der Ehegatte.
- 2a. der Lebenspartner,
- 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- 4. Geschwister.
- 5. Kinder der Geschwister,
- 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- 7. Geschwister der Eltern.



8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- 1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- 1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21 VwVfG Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

Absolute Befangenheitsgründe

Folgende absolute Befangenheitsgründe schließen die Mitwirkung von Personen am Berufungsverfahren aus (vgl. auch § 20 VwVfG):

- Personen, die sich selbst um die Professur beworben haben,
- Angehörige eines Bewerbers (vgl. § 20 Abs. 5 VwVfG),
- Personen, die bei einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs t\u00e4tig sind,
- derzeitiger oder ehemaliger Inhaber der zu besetzenden Professur,
- Personen, die durch die T\u00e4tigkeit oder Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen k\u00f6nnen.

In diesen Fällen wird die Befangenheit unwiderleglich vermutet, unabhängig davon, ob die Mitwirkung am Verfahren unmittelbar, mittelbar oder überhaupt in irgendeiner Weise das Ergebnis des Verfahrens beeinflusst.

Relative Befangenheitsgründe

Relative Befangenheitsgründe liegen vor, wenn die Besorgnis der Befangenheit, also das Vorliegen von Umständen, die geeignet sind, bloßes Misstrauen gegen eine unbefangene Amtsausübung des Betroffenen zu rechtfertigen, besteht (vgl. auch § 21 VwVfG). Dabei ist es nicht erforderlich, dass tatsächlich eine Befangenheit vorliegt, es genügt, dass nach außen der "böse Schein" erzeugt wird. Es ist immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen und zu prüfen, ob in der Person des Betroffenen individuelle Gründe vorliegen, die seine Mitwirkung im Verfahren angreifbar machen. Ausschlussgründe sind objektiv feststellbare Umstände, durch die die Besorgnis entstehen könnte, dass der Betroffene in der Sache nicht unparteiisch und unvoreingenommen entscheidet.

In den nachfolgend genannten Fällen ist in der Regel eine solche Besorgnis anzunehmen und von einer Mitwirkung der betroffenen Person wird im Sinne der Rechtssicherheit sowie zur Vermeidung eines sog. "bösen Scheins" grundsätzlich abgeraten. Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen einer Besorgnis der Befangenheit liegt jedoch beim zuständigen Gremium (Fakultätsrat bzw. Berufungskommission). Eine



Ablehnung der Befangenheitsbesorgnis bei Vorliegen eines der genannten Regelbeispiele bedarf einer ausführlichen und stichhaltigen Begründung. Diese ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend und es ist stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen.

- Verwandtschaftsverhältnisse, die keine Angehörigenstellung begründen bzw. Beziehungen, die andere persönliche Bindungen oder Konflikte aufweisen (z.B. nichteheliche Lebensgemeinschaft),
- enge wissenschaftliche Kooperationen (z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen)¹ innerhalb der letzten 5 Jahre,
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 3 Jahre,
- Lehrer-/Schülerverhältnis, insbesondere durch die Funktion des Betreuers oder Gutachters bei der Promotion oder Habilitation des Bewerbers,
- Zugehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitgliedes der Berufungskommission bzw. eines Gutachters zu der zu besetzenden Professur,
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis des Bewerbers von einem Mitglied der Berufungskommission bzw. eines Gutachters innerhalb der letzten 6 Jahre.

Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren

Bereits bei der Erstellung des Vorschlages für die Zusammensetzung der Berufungskommission muss der Fakultätsrat prüfen, ob eine Befangenheit bzw. die Besorgnis einer Befangenheit hinsichtlich angedachter Mitglieder der Berufungskommission besteht. Das Ergebnis der Prüfung (insbesondere bei Ablehnung eines relativen Befangenheitsgrundes) ist in das Protokoll aufzunehmen.

Werden Befangenheitsgründe nach Einsetzung der Berufungskommission bekannt, muss dies dem Vorsitzenden der Berufungskommission umgehend mitgeteilt werden und in Abstimmung mit diesem über einen sofortigen Rücktritt aus der Berufungskommission entschieden werden. Im Übrigen muss die Prüfung einer Befangenheit bzw. einer Besorgnis der Befangenheit von Mitgliedern der Berufungskommission bzw. von Gutachtern in der Berufungskommission so frühzeitig erfolgen, dass eine relevante Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse im Rahmen des Berufungsverfahrens ausgeschlossen werden kann. Sofern nicht das Ausscheiden eines Kommissionsmitgliedes bereits vor Beginn der ersten Sitzung erfolgt ist, sind die vorgetragenen Sachverhalte in der Berufungskommission unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes zu erörtern und über das Vorliegen einer Befangenheit zu entscheiden.

Die Gremienmitglieder sowie die beteiligten Gutachter sollten im Vorfeld ihrer Tätigkeit über die Befangenheitskriterien informiert und um eine entsprechende Prüfung und Rückmeldung gebeten werden. Liegt ein Hinweis oder eine Meldung einer Befangenheitsbesorgnis vor, sind der Sachverhalt sowie die tragenden Argumente der Prüfung und Entscheidung im Protokoll darzulegen. Gibt es keine Hinweise auf Befangenheit, sollte dies ebenfalls im Protokoll vermerkt werden.

¹ insbesondere gemeinschaftliche Forschungsprojekte, gemeinsame Lehrveranstaltungen, gemeinsam verfasste wissenschaftliche Publikationen (Zeitschriftenartikel, Bücher, Buchkapitel, Lexikonartikel, u.ä.) oder Gutachten, gemeinsame Herausgabe wissenschaftlicher Werke (Bücher, Zeitschriften); nicht erfasst sind i.d.R. ein gewöhnliches Herausgeber-Autoren-Verhältnis (ein Mitglied der Berufungskommission veröffentlicht bzw. hat Aufsätze in einem Werk veröffentlicht, dessen Herausgeber ein Bewerber ist oder umgekehrt), eine parallele Autorenschaft in einem Sammelband, eine gemeinsame Tätigkeit in Herausgebergremien von Zeitschriften, Buchreihen und Online-Publikationen sowie ein gelegentliches berufliches Zusammenwirken



Wurde im Rahmen der ersten Sitzung der Berufungskommission (Vorauswahl der Bewerber) Befangenheit eines Kommissionsmitgliedes bezüglich eines oder mehrerer Bewerber festgestellt, verlässt dieses Mitglied die Sitzung. Wenn nach erfolgter Vorauswahl der Bewerber, der Anlass zur Befangenheit gegeben hatte, in der engeren Auswahl verbleibt, scheidet das befangene Mitglied mit sofortiger Wirkung aus der Berufungskommission aus und wird durch einen Vertreter ersetzt. Auch in anderen beteiligten Gremien (z.B. Fakultätsrat) darf die befangene Person weder entscheidend noch beratend an dem Berufungsverfahren mitwirken. Bei der Auswahl der Gutachter gelten die Kriterien für eine Befangenheit entsprechend. Jedem Gutachten sollte eine Erklärung vorangestellt werden, dass keine Befangenheit vorliegt.

Die Ausführung dieser Handreichung gelten für die zuständigen Gremien in Verfahren der Zwischenevaluation von Juniorprofessoren sowie der Tenure-Track-Evaluation entsprechend.

Zur Gewährleistung rechtssicherer Entscheidungen rund um das Thema "Befangenheit in Berufungsverfahren" steht die Rektoratsbeauftragte für Berufungsverfahren, Frau Dr. Wißuwa, sowie die Leiterin der Abteilung 1.1, Frau Helmert, unterstützend zur Verfügung.